



**ENTGELTORDNUNG für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
an der Theodor-Heuss- und der Friedrich-Ebert-Schule**

Betreuungszeit an der Theodor-Heuss-Schule	Mo – Fr 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr und 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr
Betreuungszeit an der Friedrich-Ebert-Schule	Mo – Fr 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr

- Der monatliche Elternbeitrag ist gestaffelt, ausgehend vom Bruttofamilieneinkommen pro Monat. Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern auch alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen. Das der Familie zufließende Kindergeld wird nicht eingerechnet.

- 1.1 Folgender Beitrag wird berechnet:

Bruttoeinkommen/ Monat	Betreuungstage in der Woche während der Schulzeit/ Beitrag pro Monat bei 11 Monatsbeiträgen pro Schuljahr			
	5	4	3	2
bis 2.500 €	40,00 €	35,00 €	31,00 €	28,00 €
bis 4.000 €	70,00 €	62,00 €	55,00 €	48,00 €
über 4.000 €	85,00 €	76,00 €	68,00 €	62,00 €

Bei tageweiser Betreuung müssen die Wochentage festgelegt werden. In den Beiträgen ist die Ferienbetreuung enthalten. In den Schulferien können die Kinder, unabhängig von den gebuchten Betreuungstagen während der Schulzeit, an 5 Wochentagen betreut werden.

- 1.2 Nimmt gleichzeitig mehr als 1 Kind einer Familie die Kernzeitbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule oder den Schülerhort der Stadt Eppelheim in Anspruch, vermindert sich der Beitrag für das zweite Kind um 25 % des errechneten Beitrages (aufgerundet auf volle EURO). Für jedes weitere Kind wird kein Beitrag berechnet.
- Die aktuellen Einkommensverhältnisse sind mit der Anmeldung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Betreuungsbeginn glaubhaft darzulegen. Bei Nichtvorlage wird automatisch der Höchstbeitrag berechnet; ebenso bei einer verspäteten Vorlage für den zurückliegenden Zeitraum.
- Einkommensänderungen müssen der Stadtverwaltung Eppelheim umgehend, auch während des Schuljahres, mitgeteilt werden damit ggf. eine Anpassung des Beitrags erfolgen kann.
- Der Beitrag ist monatlich, spätestens zum 5. eines jeden Monats, zur Zahlung fällig. Hiervon unabhängig ist, ob das Betreuungsangebot im betreffenden Monat tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht. Für den Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen.
- Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist zum Monatsende möglich. Im Falle einer Kündigung muss für einen bereits begonnenen Monat der volle monatliche Beitrag bezahlt werden.
- Die Aufnahme ist immer befristet auf ein Schuljahr. Soll ein Besuch der Einrichtung auch im folgenden Schuljahr erfolgen ist hierfür eine erneute Anmeldung mit Vorlage aktueller Beschäftigungs- und Einkommensnachweise erforderlich.

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11. Juni 2008 außer Kraft.